

Satzung des Tragwerk e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Tragwerk e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
- (3) Der Verein war unter dem Namen Jugend-Umwelt-Projekt-Fonds in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Hersfeld eingetragen und beim Finanzamt Bad Hersfeld als gemeinnützig anerkannt. Er wurde danach unter dem Namen Tragwerk e.V. in das Vereinsregister Magdeburg eingetragen und vom Finanzamt Magdeburg als gemeinnützig anerkannt. Nun soll die entsprechende Ummeldung nach Braunschweig erfolgen.

§ 2 Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung gemeinnütziger Aktivitäten in Wissenschaft und Forschung, im Naturschutz, im Umweltschutz, des Denkmalschutzes, der Jugendpflege und der Bildungsarbeit.
- (2) Allgemeines Ziel des Vereins ist die Förderung des Denkmal-, Natur- und Umweltschutzes, insbesondere der selbstorganisierten Umweltaarbeit, der Umwelterziehung und Bildungsarbeit sowie die Förderung einer an menschlichen Werten orientierten Gesellschaft. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Bewusstseinsbildung für ein menschliches Miteinander und der Wissensvermittlung über gleichberechtigtes Leben, die Natur, ihre Gefährdung und Möglichkeiten des Schutzes an Jugendliche und junge Erwachsene zu. Der Verein will dieses Ziel vor allem durch die Unterstützung freier und offener Projektgruppen, die sich für die Erhaltung und den Schutz der Natur oder in der Jugend- und Bildungsarbeit tätig sind, einsetzen, erreichen, für die er Kraft und Mittel einsetzen will.
Teil der Aktivitäten ist die Erforschung von Methoden der Gleichberechtigung, Selbstorganisation und offenen Organisation zur Erreichung dieser Ziele.
- (3) Weiteres Ziel des Vereins ist es, Projekte und Aktivitäten zu fördern, wenn sowohl das zu unterstützende Projekt als auch die beantragende Gemeinschaft als solche den folgenden Kriterien gerecht werden:
 - a) Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes und eines gleichberechtigten Miteinanders von Menschen sollten immer Aspekte der Projekte sein; hierzu gehören alle Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen, sowie die Förderung des Politik- und Umweltbewusstseins und -wissens. Sie sollten eine möglichst konsequente Berücksichtigung ökologischer Zusammenhänge zur Grundlage haben. Auf keinen Fall dürfen die Projekte diesen Zielen zuwiderlaufen.
 - b) Menschliche Ideenvielfalt und Eigeninitiative muss gefördert werden. Gemeinschaften, in denen die Förderung der Menschen nicht zum erklärten Ziel gehört, bzw. die diese gar unterdrücken oder entsprechend ihrer Strukturen unterdrücken können, sind nicht förderungsfähig. Offenheit und Toleranz sind dagegen Voraussetzung für eine Förderung.
 - c) Das jeweilige Projekt muss für alle Menschen, ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer religiösen, verbandlichen oder parteipolitischen Bindung, offen sein.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Der Verein kann Kooperationen mit anderen Rechtsträgern, u.a. mit Stiftungen, eingehen, wenn dieses zur Erreichung der Ziele sinnvoll erscheint. In allen Fällen müssen die Ziele der Stiftung durch rechtsverbindliche Absprachen oder Verträge gesichert sein.
- (8) Zur Verwirklichung ihrer Zwecke kann der Verein zum Treuhänder von Stiftungen werden, die mit ihrem Kapital die Ziele des Vereins unterstützen.
- (9) Zur Umsetzung der Ziele ist es ausdrücklich gestattet und gewollt, dass der Verein Grundstücke erwirbt oder Erbbauverträge zeichnet, um diese dann kooperierenden Gruppen zur Verwirklichung der Vereinsziele zu überlassen. Der Kauf und Verkauf mit dem Ziel der Gewinnerzielung aus Grundstücksgeschäften soll ausgeschlossen werden. Grund und Boden sind nicht als Ware zu behandeln. Ist ein Verkauf wegen fehlender Nutzungsmöglichkeiten unumgänglich, soll die Spekulationsverhinderung in rechtlich geeigneter Form als Auflage weitergegeben werden oder der Erlös für ein vergleichbares Projekt verwendet werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Als Mitglieder können dem Verein angehören:
 - a.) Aktive Mitglieder mit einem Mindestbeitrag von 10,- Euro pro Jahr, wenn sie im Vorstand, einem Projekt des Vereins, einer treuhänderisch verwalteten Projekt oder einem unterstützen Projekt mitwirken.
 - b.) Fördermitglieder mit einem Mindestbeitrag von 10,- Euro pro Monat.
- (2) Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein, fördernde Mitglieder auch juristische Personen.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung, insbesondere die Ziele des Vereins und die Rechte und Pflichten der Mitglieder anerkannt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt des Mitgliedes. Ein Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch formlose schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seinen Beitrag im Geschäftsjahr trotz einmaliger Mahnung nicht entrichtet hat.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a.) der Vorstand
- b.) die Hauptversammlung

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten SprecherInnen des Vereins. Sie werden durch die Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Jede(r) SprecherIn ist gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Scheidet ein(e) SprecherIn aus, so muss der Vorstand eine andere Person für den Rest der Amtsdauer der/des ausgeschieden SprecherIn kommissarisch berufen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden, die Einberufung einer Hauptversammlung auch mehrheitlich.

§ 6 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die Versammlung aller aktiven Mitglieder des Vereins. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Fördermitglieder haben Anwesenheits- und Rederecht.
- (2) Mindestens einmal jährlich muss eine Hauptversammlung vom Vorstand einberufen werden. Die Ladung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Nennung der Tagesordnung durch Brief des Vorstandes an alle Mitglieder. Zudem ist binnen einer Frist von vier Wochen auch darin eine Hauptversammlung durch den Vorstand einzuberufen, wenn dieses von mehr als einem Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Aufgaben der Versammlung sind unter anderem:
 - a.) Entgegennahme von Rechenschafts- und Haushaltsbericht durch den Vorstand;
 - b.) Entlastung des Vorstandes und zweier KassenprüferInnen;
 - c.) Wahlen des Vorstandes und zweier KassenprüferInnen;
 - d.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
- (5) Über alle Hauptversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und der/dem zu Beginn der Hauptversammlung zu wählenden Protokollanten/in zu unterzeichnen sind.

§ 7 Antrag auf Förderung

- (1) Gemeinschaften, die in Zielsetzung und Arbeitsweise die unter § 2 genannten Kriterien erfüllen, können für bestimmte Projekte einen Antrag auf Unterstützung stellen. Aus dem schriftlichen Antrag muss sowohl die genaue Zielsetzung, die durch den Antragsteller gewährleistete Gesamtfinanzierung als auch der Anteil, den der Verein tragen soll hervorgehen.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- (2) Für Änderungen des Paragraphen 2 ist eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- (3) Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung und mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein etwa vorhandenes Vermögen des Vereins fließt dem „Löwenzahn e.V.“ mit Sitz in Magdeburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, den Zielen des Natur- und Umweltschutzes entsprechende Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Allgemeines

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen können gleiche Funktionen in einem Wahlgang besetzt werden, wobei die KandidatInnen mit den meisten Stimmen gewählt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 17. Mai 1995 in Bad Hersfeld beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft. Die Änderungen von Name und Sitz erfolgten am 24.6.2007 bei der Hauptversammlung in Berlin sowie am 3.11.2013 in Reiskirchen.

Reiskirchen, 10. Dezember 2013

.....
(Protokollführung)

.....
(Versammlungsleitung)

.....
(Vorstand)